



Finanzamt München für Körperschaften

Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München

An den
Verein zur Förderung chinesischer
Waisenkinder (VFCW)
c/o Walter Fürst
Aachener Str. 11
80804 München

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen
143 / 845 / 26699

☎089 1252-0
Durchwahl:
7117

Bearbeiter(in):
Herr Huber

Zimmer
2119

Datum

17. März 2006

Vorläufige Bescheinigung

A.

Die Körperschaft **Verein zur Förderung chinesischer Waisenkinder (VFCW)**,
dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen und mildtätigen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten
Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von
Spenden im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim
Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbe-
scheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt vom 17.02.2006 bis längstens 16.08.2007.

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2007 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Ka-
pitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder
die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus.

Dienstgebäude
Meiserstraße 4
80333 München

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwochs geschlossen

Telefax
089 1252-7777

E-Mail:
poststelle@fa-m-koe.bayern.de

Internet:
<http://www.finanzamt-muenchen-koerperschaften.de>

Kreditinstitut
Deutsche Bundesbank Fil. München
Bayer. Landesbank GZ
HypoVereinsbank
Stadtsparkasse München
Haltestelle
Stachus, Königsplatz, Ottostraße

Konto-Nr.
700 015 06
24 962
80 120
175 125

Bankleitzahl
700 000 00
700 500 00
700 202 70
701 500 00

C.

Hinweise:

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert
mildtätige Zwecke
und
folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:
Jugendhilfe
(Abschnitt A, Nr.(n) 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestä-

tigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt. (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 2 bis 4 GewStG). Wenn nach der Satzung neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, müssen die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Dies gilt auch, wenn neben nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

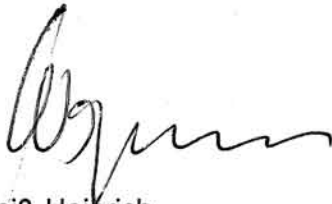
Die Hinweise in Abschnitt C sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Sonstiges:

Auf die Anlagen zur vorläufigen Bescheinigung wird hingewiesen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz



Weiß-Heinrich
Oberregierungsrätin

Finanzamt München für Körperschaften StNr: 143 / 845 / 26699 Name: Verein zur Förderung chinesischer Waisenkinder (VFCW)

**Anlage zur
vorläufigen Bescheinigung**

Zuwendungsbestätigungen:

Nach der Satzung werden Zwecke mit unterschiedlichem Höchstbetrag des Spendenabzugs beim Spender verfolgt.

Grundsätzlich beträgt der Höchstbetrag des Spendenabzugs 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Für Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke erhöht sich der Höchstbetrag des Spendenabzugs um weitere 5 v. H. auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Sie dürfen nur dann Zuwendungsbestätigungen für Zwecke mit dem erhöhten Spendenhöchstbetrag ausstellen, wenn der Spender seine Zuwendung **ausdrücklich** für diesen Zweck bestimmt hat und Sie diese Zuwendung auch nur für diesen Zweck verwenden. Dies muss leicht und einwandfrei nachprüfbar sein.

Die einzelnen Zwecke müssen daher getrennt voneinander geführt werden. Ist dies nicht möglich, sind auf der Zuwendungsbestätigung sämtliche Zwecke als Verwendungszweck zu bestätigen. Der Spender kann dann nur den „einfachen“ Spendenhöchstbetrag in Anspruch nehmen. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in den Zuwendungsbestätigungen aufzunehmen (vgl. Tz. 5 des BMF-Schreibens vom 2.6.2000 in BStBl. 2000 I S. 592):

„Diese Zuwendungsbestätigung berechtigt nicht zum Spendenabzug im Rahmen des erhöhten Vomhundertsatzes gem. § 10 b Abs. 1 Satz 2 EStG / § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG oder zum Spendenrücktrag bzw. -vortrag nach § 10 b Abs. 1 S. 3 EStG / § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG. Entsprechendes gilt auch für den Spendenabzug bei der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).“



Finanzamt München für Körperschaften

Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München

An den
Verein zur Förderung
chinesischer Waisenkinder (VFCW) eV
c/o Walter Fürst
Aachener Str. 11
80804 München

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen
143 / 223 / 80322

☎089 1252-0
Durchwahl:
7117

Bearbeiter(in):
Herr Huber

Zimmer
2119

Datum

01. Okt. 2007

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2006

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 der Abgabenordnung.

A. Feststellungen

Die Körperschaft **Verein zur Förderung chinesischer Waisenkinder (VFCW)**, München ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,
weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt München für Körperschaften einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dienstgebäude
Meiserstraße 4
80333 München

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwochs geschlossen

Telefax
089 1252-7777

E-Mail:
poststelle@fa-m-koe.bayern.de

Internet:
<http://www.finanzamt-muenchen-koerperschaften.de>

Kreditinstitut
Deutsche Bundesbank Fil. München
Bayer. Landesbank GZ
HypoVereinsbank
Stadtsparkasse München
Haltestelle
Stachus, Königsplatz, Ottostraße

Konto-Nr.
700 015 06
24 962
80 120
175 125

Bankleitzahl
700 000 00
700 500 00
700 202 70
701 500 00

...